



Amtsblatt

für den

Landkreis Göttingen

Jahrgang 2013

Göttingen, den 27.03.2013

Nr. 12

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Abfallbilanz 2012

119

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Niemetal
Hundesteuersatzung

121

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Abfallbilanz 2012 Landkreis Göttingen

Gemäß § 4 des Niedersächsischen Abfallgesetzes wird die Abfallbilanz des Jahres 2011 für den Landkreis Göttingen öffentlich bekannt gemacht:

1. Eingesammelte Abfälle

Hausmüll	19.814 t
Sperrmüll	3.484 t
Altholz aus Sperrmüll	4.507 t zur Verwertung
Komposttonne	10.731 t zur Verwertung
Baum- und Strauchschnitt (incl. Weihnachtsbäume)	1.274 t zur Verwertung
Altmetall	121 t zur Verwertung
Elektronikschrott	551 t zur Verwertung
Problemmüll	26 t
Schadstoffkleinmengen	1,5 t
Papier	11.313 t zur Verwertung
Glas	3.413 t zur Verwertung
Leichtverpackungen	4.217 t zur Verwertung

2. Angenommene Abfälle in der MBA des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen

Hausmüll aus dem Landkreis Göttingen	19.814 t
Sperrmüll aus dem Landkreis Göttingen	3.484 t
Gewerbeabfälle aus dem Landkreis Göttingen	1.676 t

3. Abgelagerte Abfälle auf den Entsorgungsanlagen für Bauabfälle in Breitenberg und Dransfeld

Sonstiger Bauschutt	1.939 t
Straßenaufbruch	15.459 t
Erde und Steine	17.777 t

4. Abfälle, die auf den Kompostanlagen Breitenberg und Dransfeld angeliefert wurden

Komposttonne	10.731 t
Baum- und Strauchschnitt	1.274 t
Park- und Gartenabfälle	2.381 t

5. Angenommene Abfälle Altholzbehandlungsanlage in Deiderode

Altholz aus Sperrmüll	4.507 t
Direktanlieferungen Altholz	710 t

6. Kosten der Siedlungsabfallentsorgung 2012

Abfallart	Menge	Gesamtkosten
Hausmüll	19.814 t	5.623.093,72 €
Sperrmüll	3.484 t	1.029.090,27 €
Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	1.676 t	377.521,15 €
Wertstoffe	29.246 t	2.496.653,64 €
Schadstoffhaltige Abfälle	27 t	148.932,91 €
Sonstige Siedlungs- und andere Abfälle	35.175 t	950.908,78 €
Summe	89.422 t	10.626.200,47 €

Davon entfallen auf

Gegenstand	Menge	Kosten
Behandlung der Abfälle (Kosten für Transport zur Behandlungsanlage –ohne Kosten des Einsammelns-, Behandlung und anschließende Entsorgung)	24.974 t	5.082.732,69 €
Deponierung (nur Abfälle, die ohne Behandlung direkt abgelagert werden)	35.175 t	950.908,78 €
Kompostierung	14.386 t	999.005,22 €
Sonstige externe Entsorgung	14.260 t	39.587,91 €
Abfallberatung		141.796,74 €
Gebührenerhebung		218.990,55 €
Wertstoffhöfe		220.039,74 €
Sonstige Kosten der Verwaltung		506.412,03 €

Im Auftrage:

gez. Schulz

”

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 27.03.2013 Nr. 12“

Hundesteuersatzung der Gemeinde Niemetal

Aufgrund der §§ 10, 58, 14 Abs. 1 Satz 2 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Niemetal in seiner Sitzung am 13.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als 3 Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.
- (3) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen/Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,00 €
b) für den zweiten Hund	78,00 €
c) für jeden weiteren Hund	114,00 €
d) für einen gefährlichen Hund	700,00 €

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

- Staffordshire Bullterrier
 - American Staffordshire Terrier
 - Pitbull Terrier
 - Bullterrier
 - Kreuzungen mit den Hunden dieser Rassen oder dieses Typs
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund

- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
- auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist

und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

Für diese Hunde kann auf Antrag eine Steuer nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a und b gewährt werden, wenn die Sozialverträglichkeit des Hundes durch einen Wesenstest im Sinne des § 13 NHundG nachgewiesen ist und die Hundehalterin/der Hundehalter über die Erlaubnis im Sinne des § 10 NHundG verfügt.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4) werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5) werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(4) Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so sind für den zweiten und jeden weiteren Hund die gem. Abs. 1 geltenden höheren Steuersätze zu zahlen ohne Rücksicht darauf, welche/welcher Haushaltsangehörige Eigentümerin/Eigentümer oder Halterin/Halter des Hundes ist.

§ 4

Steuerfreiheit und Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen/Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen/Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- e) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
- g) Blindenführhunden;
- h) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung des Gebäudes benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- und Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezüchtervereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, so lange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 - d) in den Fällen des § 4 Buchstabe f und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerermäßigung oder -befreiung wird von dem Kalendermonat an gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung und Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund im Sinne von § 2 Abs. 1 aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er 3 Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder veräußert wird oder wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus dem Gemeindegebiet wegzieht.

- (4) Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in das Gemeindegebiet beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tage. Auf Antrag wird nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen, versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer ist am 01.07. jeden Jahres fällig. In den Fällen des §8 Abs. 2 und 4 ist der anteilige Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (2) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Die bisherige Hundehalterin/der bisherige Hundehalter hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung weg, so hat die Hundehalterin/der Hundehalter das binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundehalterin/der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines unbefriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Festsetzung der Besteuerung der Hundehaltung erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde Niemetal auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb oder in der Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) Entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt;
- b) entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt;
- c) entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt;
- d) entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt;
- e) entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 bei der Anmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet;
- f) entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 den von ihr/ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines nicht umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt;
- g) entgegen § 10 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Niemetal vom 04.12.2001 in der Fassung der 1. Nachtragsatzung vom 23.01.2002 außer Kraft.

Niemetal, den 13.03.2013

Gemeinde Niemetal

gez.
(Schröder)
Gemeindedirektor

L.S.

”

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 27.03.2013 Nr. 12“